

**1. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim**  
**vom 19.05.2005**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Framersheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Framersheim** vom 27.03.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 27. März 2000 wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Framersheim, den 28.06.05

  
(Armbrüster)  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 19.05.2005**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 27.03.2000**

**I. Nutzungsgebühren**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle  | 300,--EUR |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1. erhoben. |           |
| 3. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit Grabmahlanteil und Einfassung (Stele) je Grabstelle  | 700,--EUR |

**II. Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben für die Bestattung

- |   |           |
|---|-----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,--EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren  | 130,--EUR |
| c) für die Beisetzung einer Urne  | 160,--EUR |
| d) für die Beisetzung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab              | 100,--EUR |

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### IV. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für das Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle   | 300,--EUR  |
| 2. für die Verlegung von Gehwegplatten und die Herstellung der Fundamente für die Grabmale je Grabstelle | 300,--EUR  |
| 3. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich der Reinigung                                   | 100,--EUR  |
| 4. für die Bepflanzung und Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes während der Dauer des Nutzungsrechts      | 150,-- EUR |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengemeinschaftsgrab für maximal zwanzig Jahre pauschal  | 150,-- EUR |

#### V. Genehmigungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 30,--EUR |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.                  |          |